



AMTSBLATT

des k. u. k. Kreiskommandos in Tomaszów.

Abonnementspreis vierteljährig 3 K. Erscheint am 1. und 15. eines jeden Monates.

Nr. 1. **1. April 1916.** **1. Jahrg.**

1.

Errichtung des k. u. k. Kreiskommandos in Tomaszów.

Der k. u. k. Armeeoberkommandant hat mit Verordnung vom 17. September 1915 M. V. Op. Nr. 85386 das k. u. k. Kreiskommando in Tomaszów errichtet und mit dem Kommando den k. u. k. Obersten **Julius Beran** betraut.

Der Kreiskommandant ist im Kreise allein entscheidender, verfügender und verantwortlicher Kommandant.

Leitender Zivilkommisär ist der k. k. Bezirkshauptmann **Roman** Ritter von **Żurowski.**

Gerichtsleiter ist der k. u. k. Oberstauditor **Anton Schupp.**

2.

Zweck des Amtsblattes.

Zweck des Amtsblattes ist die Kundmachung und Erläuterung der Anordnungen und Verfügungen des k. u. k. Armeeoberkommandanten, des k. u. k. Armeekommandanten der 1. Armee und des k. u. k. Kreiskommandanten.

Das Amtsblatt wird ferner die notwendigen Belehrungen und Instruktionen volkswirtschaftlicher und sanitärer Natur bringen und auch alle Vorfallenheiten veröffentlichen, deren allgemeine Kenntnis im Interesse der Bevölkerung des Kreises liegt.

3.

Vollzug kundgemachter Verordnungen und Vorschriften.

Mit dem Vollzuge der kundgemachten Anordnungen und Verfügungen, beziehungsweise mit deren weiterer Verlautbarung sind die Gemeinden sowie die Gendarmerieposten nach Massgabe ihres Wirkungskreises beauftragt.

Die Verlautbarung hat auf ortsübliche Weise zu geschehen und es haben überdies die Amtsblätter in den Amtslokalen der Gemeinden zur Einsichtnahme seitens der Parteien während der Amtsstunden aufzuliegen.

Die Unkenntnis der im Amtsblatte und auch in sonstigen Kundmachungen veröffentlichten Anordnungen und Verfügungen schützt Niemanden, der ihr zuwiderhandelt, vor Bestrafung.

Die Nichtbefolgung der vorstehend angeordneten Kundmachung, der im Amtsblatte oder sonst ergangenen Anordnungen und Verfügungen des Kreiskommandos durch die Gemeinde- und die Ortsvorsteher wird ausser mit einer Geldstrafe bis zu 2000 Kronen oder einer Arreststrafe noch mit der Enthebung vom Amte bestraft.



4.

Frühjahrsanbau.

Der durch die Ungunst der Verhältnisse dem Umfange nach stark zurückgebliebene Herbstanbau verlangt eine umso grössere Tätigkeit aller Landwirte beim Frühjahrsanbau, damit die Bedürfnisse der Bevölkerung des Kreises gedeckt und ihre durch den Krieg geschädigte Wohlfahrt durch die Erzielung möglichst grosser Ernteüberschüsse gehoben werde.

Der Mangel an Arbeitskräften, namentlich an Pferden, darf nicht zur Resignation führen, sondern muss im Gegenteile zu umso grösserer Arbeit anspornen.

Der Bauer muss es lernen, auch mit Kühen zu pflügen, wie dies in den gesegnetesten Ländern unserer Monarchie z. B. in Böhmen und Mähren seit jeher geschieht; es müssen auch Weiber und Kinder mit ihrer ganzen Kraft an der Feldarbeit teilnehmen; es muss der Gutsbesitzer dem Bauer und umgekehrt namentlich ein Nachbar dem anderen, in ehrlicher und gewissenhafter Weise mit menschlicher Arbeitskraft, mit Tieren, Saatgut und Ackergerät beistehen.

Das 1. Armeekommando, dem der Kreis untersteht, hat sein Möglichstes zur Unterstützung der Bevölkerung getan und es erwartet, dass die dem Kreise zugewiesenen Kriegsgefangenen, die Pferde und die landwirtschaftlichen Maschinen in gewissenhafter und intensivster Weise von den Nutzniessern zur Erzielung eines möglichst umfangreichen und rationellen Frühjahrsanbaues benützt werden.

Ich werde den Fortgang der landwirtschaftlichen Arbeiten persönlich überwachen und es wird dies auch durch meine Organe und namentlich durch die Gendarmerie geschehen.

Fleiss und Erfolg werde ich zu lohnen, Nachlässigkeit strenge zu strafen wissen.

Ich ersuche die Hochwürdige Geistlichkeit, bei allen Anlässen und namentlich von der Kanzel herab, die Bevölkerung zur Arbeit zu mahnen, die eine der solidesten Grundlagen eines wirklich Gottgefälligen Lebens ist, und verlange von den Gutsbesitzern und der sonstigen Intelligenz des Kreises, dass sie in warmer menschlicher Weise auf den Bauer erziehlich einwirken und ihn zur Überzeugung bringen, das Fleiss und Arbeit zu den ernsten Voraussetzungen einer glücklichen segensreichen Zukunft des Polnischen Volkes gehören. Namentlich die jetzige ernste Zeit muss durch die rastlose Tätigkeit Aller überwunden werden.

Ich und meine Organe werden jedem Einzelnen des Kreises mit Tat und Rat beistehen, damit er seinen Arbeitspflichten nachkommen könne.

Beran Oberst.

5.

Grundsätzliche Bestimmungen für den Kreis Tomaszów.

1.) Alle bisherigen Grundrechte, alle Rechtsgrundsätze, die bisher im Königreiche Polen Geltung hatten, bleiben aufrecht, wenn nicht zwingende Gründe den Armeeoberkommandanten veranlassen, eine Abänderung zu befehlen.

2.) Jede Einschränkung der gesetzlich anerkannten Religionen, sowie das Verbot des Gebrauches der polnischen Sprache wird aufgehoben.

Die Amtssprache der Gemeinden ist, falls dieselben die deutsche Sprache nicht gewählt haben, die polnische.

In den Schulen wird die polnische Sprache als Unterrichtssprache eingeführt.

Meine für die Bevölkerung bestimmten Anordnungen werden in den öffentlichen Kundmachungen in deutscher und polnischer Sprache zur Kenntnis gebracht werden, dagegen Weisungen an die Gemeindeämter, röm. kath. Pfarrämter, poln. Vereine etc. in polnischer Sprache. Anliegen und Zuschriften in deutscher oder polnischer Sprache werden unterschiedslos in Behandlung genommen.

3.) Dieselben Rechte geniesst die ukrainische Sprache*. Die russische Sprache, sowie die cyrillischen Schriftzeichen sind vom Verkehr in Schule, Amt und öffentlichem Leben ausgeschlossen. Alle öffentlichen sichtbaren russischen Aufschriften und Insignien des russischen Staates sind, sofern dies bis heute noch nicht geschehen, unverzüglich zu entfernen.

Das bisherige Verbot der Amtierung an russischen Staatsfesttagen („Galówki") wird hiemit aufgehoben.

Der gregorianische Kalender und die mitteleuropäsche Zeit werden eingeführt.

4.) Der Besitz von Waffen und Munition ist strengstens untersagt; eventuell vorhandene sind binnen 3 Tagen beim k. u. k. Kreiskommando bezw. beim nächsten Gendarmerieposten oder einer militärischen Behörde abzuliefern. Ausnahmsweise wohlbegründete Gesuche um Belassung von Jagd- oder historischen Waffen sind beim k. u. k. Kreiskommando einzubringen.

5.) Jedermann ist verpflichtet, die ihm angebotenen österr.-ungar. Geldsorten an Zahlungsstatt anzunehmen und zwar zu folgendem Umrechnungskurse:

1 Noten- oder Silberrubel	2 Kronen	
1 Goldrubel	2 „	50 h
1 Kopeke		2 h
1 Krone		50 kop.

6.) Im ganzen Kreise Tomaszów ist das Verweilen auf den Strassen nach 10 Uhr abends verboten. Die Polizeisperrstunde in den Gast- Kaffehäusern etc. wird später geregelt werden. Vorläufig haben die bisher erlassenen Vorschriften ihre Geltung.

7.) Alle Anordnungen des Kreiskommandos erhalten sowohl durch Kundmachung derselben und durch ihre Veröffentlichung im Amtsblatte bindende Kraft.

8.) Alle Übertetungen der behördlichen Verfügungen oder Verbote werden, insoferne sie nicht der strafgerichtlichen Verfolgung unterliegen, im administrativen Wege mit Geldstrafe bis zu 2000 Kronen oder Arrest bis zu 6 Monaten bestraft.

Ich werde bestrebt sein, die Härten des Krieges, der Volk und Land heimgesucht hat, nach Möglichkeit zu mildern, verlange aber die gehorsamste Befolgung aller meiner Anordnungen und Verfügungen.

Bei vertrauensvoller und tätiger Mithilfe der Bevölkerung wird die neue Verwaltung ihr und dem Lande zum grössten Segen gereichen.

*) Nachdem die im h. o. Kreise vorgenommene Volkszählung, keinen Ukrainer nachweist, ist derzeit von dem Gebrauche der ukrainischen Sprache Abstand genommen worden.

6.

Unterhaltsbeitrag der Angehörigen der zur aktiven Dienstleistung herangezogenen russischen Soldaten.

Auf Grund der Verordnung des k. u. k. Armeeoberkommandos vom 22/I. 1916 Op. M. V. Nr. 6561 P. v. Q. M. V. Nr 5815 ist beim hierortigen k. u. k. Kreiskommando eine Unterhaltskommission errichtet worden. Die Aufgabe derselben ist die Zusprechung von Unterhaltsbeiträgen an Familien der zur aktiven Dienstleistung einberufenen Soldaten sowohl der österr. ungar. als auch der russischen Armee. Der Hauptzweck obiger Verordnung ist nicht der vollständige Ersatz des geschmälerten Einkommens der Familie des Einberufenen, sondern nur die Zuerkennung von Unterhaltsbeiträgen an die **notleidenden** oberwähnten Personen.

A.) Die Unterhaltsbeiträge für die Familien russischer Soldaten (Personen des Mannschaftstandes), die auf Bezüge nach Amtsblatt Nr. 2 punkt d. i. nach den zurückgebliebenen Familien russischer Staatsangestellter keinen Anspruch erheben können, werden mit 40 h pro Kopf und Tag für jedes im gemeinsamen Haushalte lebende Familienmitglied im Alter von mehr als 5 Jahren und mit 20 h für jedes Familienmitglied unter 5 Jahren festgesetzt. Die Gesamtbezüge sämtlicher Mitglieder einer im gemeinsamen Haushalte lebenden Familie dürfen keinesfalls den Betrag von 30. K pro Monat übersteigen und auch nicht grösser sein, als das letztbezogene Einkommen des Familienerhalters.

B.) Die Unterhaltsbeiträge werden vom 1. März 1916 angefangen zuerkannt. Die Auszahlung erfolgt auf Grund des Zahlungsbogens monatlich im nachhinein am 1. eines jeden folgenden Monates (z. B. für März am 1./IV).

C.) Anspruch auf einen Unterhaltsbeitrag haben: 1. die Ehefrau, 2. die ehelichen Nachkommen, 3. die ehelichen Vorfahren (Eltern, Grosseltern, Urgrosseltern) die Geschwister und Schwiegereltern. Unter „Geschwister" versteht man auch die Stiefgeschwister, sofern ein Elternteil gemeinsam ist. Die unehelichen Geschwister haben keinen Anspruch auf den Unterhaltsbeitrag.

4. Die uneheliche Mutter und die unehelichen Kinder, doch nur in dem Falle **a**) wenn der Unterhalt derselben tatsächlich und ausschliesslich nur von dem aus der persönlichen Arbeit des Einberufenen bezogenen Einkommen nachweisbar abhängig war und **b**) wegen Entfalles dieses Einkommens gefährdet ist, **c**) wenn sie im gemeinsamen Haushalte unter einem Dache leben und **d**) wenn sie keinen Anspruch auf eine Unterstützung seitens anderer Familienmitglieder haben (wie Erbschaft, Vertrag, Rente, Abzahlung u. dgl.)

D.) Mit den sich in der Gemeinde meldenden Personen ist unter Zuhilfenahme der „Anmeldung" ein Protokoll in nachstehender Art und Weise aufzunehmen: 1. Auf der ersten Seite der „Anmeldung", sind die auf den zur aktiven Dienstleistung Herangezogenen bezughabenden Rubriken auf das genaueste auszufüllen. 2. Auf der zweiten Seite der „Anmeldung" müssen **a**) in der Rubrik 1. alle Familienmitglieder in der oben angeführten Reihenfolge angegeben werden und zwar zuerst die Frau dann die Kinder u. s. w. **b**) sind alle weiteren Rubriken genau auszufüllen. **c**) In der 2. Rubrik ist der Vor- und Zuname, der Wohnort und die Hausnummer des Zahlungsempfängers anzugeben. **d**) In der Rubrik 3 hat auf der rechten Seite die Partei, welche um den Unterhaltsbeitrag bittet zu unterschreiben und auf der linken Seite der Wójt zu bestätigen, dass diese Anmeldung in seiner Gegenwart ausgefüllt worden ist und dass er für die

Wahrheit der Angaben der Partei persönlich einstehe. E) Auf der 3. Seite der „Anmeldung" hat der Wojt mit seiner Unterschrift zu bestätigen, dass die Partei auf der 1. und 2. Seite richtige Angaben gemacht hat und dass der Unterhaltsbeitrag der Familienmitglieder der zur aktiven Dienstleistung Einberufenen (je nachdem das eine oder das andere in Klammer Angeführte passt) vom letzteren bestritten worden ist. Nach gehöriger Fertigung (Vor- und Zuname und Wohnort) seitens des Wojts ist die Anmeldung mit dem Amtssiegel zu versehen und sofort dem k. u. k. Kreiskommando)Zivli-Kommisiarat) vorzulegen.

F.) Für den Fall, als der Einberufene mit der Familie nicht im gemeinsamen Haushalte gelebt hätte, ist genau anzugeben, welchen Betrag der Einberufene seiner Familie wöchentlich bez. monatlich gesandt hat. Gleichzeitig wird darauf aufmerksam gemacht, dass bei Petenten mosaischer Konfession bei Angabe der Eltern, Grosseltern, Urgrosseltern, Schwiegereltern und der Ehegattin anzugeben ist, ob dieselben gesetzlich oder nur rituell (Trauung ohne Aufgebot und nicht im Gotteshause) getraut sind. Bei Angabe der Kinder und Geschwister ist anzugeben, ob sie aus einer gesetzlichen oder rituellen Ehe stammen. Sollte die Mutter des Einberufenen (ohne Unterschied der Konfession) eine zweite Ehe eingegangen sein, ist zu erheben, ob der zweite Gatte am Leben und wie alt derselbe ist, ob er ein Vermögen besitzt (und in welcher Höhe), woher er seinen Lebensunterhalt bestreitet und ob der Unterhalt seiner Mutter bzw. der Stiefgeschwister von ihm bestritten worden ist und er tatsächlich seine Mutter trotz neuerlichen Eheschliesung mit Geld versorgt hat.

G.) Bei der Angabe der Vermögensverhältnisse der Familienmitglieder des Einberufenen ist mit aller Genauigkeit anzuführen, ob dieselben eine Ackerwirtschaft besitzen und woher sie bisnun ihren Lebensunterhalt bestritten haben. Endlich ist festzustellen, ob der Einberufene tatsächlich im aktiven Militärdienste steht, da im entgegengesetzten Falle z. B. im Falle einer Desertion den Familienmitgliedern kein Unterhaltsbeitrag gebührt. Krankheitsurlaub sowie andere unverschuldete Unterbrechungen der aktiven Dienstleistung (Gefangenschaft) haben den Entzug des Unterhaltsbeitrages nicht zur Folge. Über alle Bitten (Anmeldungen) entscheidet das k. u. k. Kreiskommando im eigenen Wirkungskreise endgültig. Wird die Bitte (Anmeldung) als begründet erachtet, bestimmt das k. u. k. Kreikommando die Höhe, den Zeitpunkt der Auszahlung der Unterhaltsbeiträge, weist die Kassa des Kreiskommandos zur Auszahlung der Unterhaltsbeiträge an und verständigt hievon die Partei.

Die Auszahlung der Unterhaltsbeiträge geschieht auf folgende Art und Weise;

1.) Zwecks Empfangnahme der Unterhaltsbeiträge erhalten die Berechtigten einen „Zahlungsbogen".

2.) Die Auszahlung der Unterhaltsbeiträge erfolgt bei der Kasse des k. u. k. Kreiskommandos in Tomaszów an die in der Anmeldung zum Bezuge des Unterhaltsbeitrages berechtigten Personen ohne Abzug der Stempelgebühr und unentgeltlich.

7.

Instruktion über das Fleckfieber.

Das Fleckfieber, auch Flecktyphus oder Hungertyphus genannt, ist eine äusserst ansteckende Krankheit, die namentlich dort an Ausbreitung gewinnt, wo die Menschen die Reinlichkeit und Körperpflege vernachlässigen und dicht gedrängt wohnen. Der Überträger dieser Krankheit ist die Laus (Kleiderlaus, Kopflaus), es scheint aber, dass auch anderes blutsaugende Ungeziefer wie der Floh die Krankheit übertragen kann.

Zwischen Ansteckung und dem Ausbruche der Krankheit verfliesst ein Zeitraum von 10, seltner 12 — 14 Tagen. Meist plötzlich unter Schüttelfrost stellt sich hohes Fieber ein, verbunden mit heftigen Kopf-, Kreuz-und Gliederschmerzen, die Kranken phantasieren und zeigen das Bild schwerster Benommenheit. Am 4. bis 5. Tage nach der Erkrankung treten auf der Haut, besonders in der Brust- und Bauchgegend, dunkelrote Flecke bis zur Linsengrösse auf. Die Krankheit endet, sei es nun mit Genesung oder mit dem Tod, am 13. oder 14. Tage.

Zur Zeit einer Epidemie ist es daher strenge Pflicht, auf Reinlichkeit im Haus und Hof zu achten. Das Blutsaugende Ungeziefer, vor allem die Läuse und Flöhe, sind auszurotten nicht nur im Krankenzimmer sondern im ganzen Hause. Die an Fleckfieber Erkrankten sind von jedem Verkehr abzusondern, wo ein Krankenhaus oder ein Isolierlokal besteht, müssen sie in diesem untergebracht werden.

Beim Ausbruch von Fleckfieber sind nachfolgende Massnahmen zu treffen, deren Nichtbefolgung strengstens bestraft wird; und zwar;

1. Jede Fleckfiebererkrankung muss sofort dem Gemeindeamte behufs Weitermeldung an das Kreiskommando angezeigt werden; insbesondere gilt dies für die ersten Erkrankungsfälle.

2. An Häusern. wo sich Kranke befinden, ist eine Tafel an der Haustür mit der Aufschrift „Fleckfieber! Eintritt verboten!" anzubringen. 3. In der Ortschaft, wo Fleckfieber ausgebrochen ist, ist zu verlautbaren, dass die Einwohner der infizierten Häuser nicht mit Einwohnern anderer Häuser zusammenkommen und keine Versammlungsorte besuchen. 4. Es dürfen nur stille Leichenbegängnisse stattfinden. Das Hineintragen der Särge in die Kirche, auch das massenhafte Begleiten der Leiche während des Leichenbegängnises ist verboten. Die Leiche eines an Fleckfieber Gestorbenen soll (durch eine Person, welche den Verstorbenen während der Krankheit gepflegt hat) in ein mit 5 prozent Karbolsäure getränktes Leintuch eingewickelt und in diesem in den Sarg gelegt werden. Sie ist im geschlossenen Sarge in die Totenkammer zu bringen und binnen 24 Stunden nach dem Eintritte des Todes zu begraben. Auch ist jedwede Zusammenkunft von Verwandten, Leidtragenden etc. sowie die Veranstaltung eines Leichenschmauses im Hause, wo der Tod eingetreten ist, verboten. Das Gemeindeamt hat durch eine aufgestellte Gemeindewache die Durchführung dieser Massnahmen zu beaufsichtigen. 5. Nach der Genesung und erfolgtem Bade des Kranken sowie auch nach einem Todesfalle ist die Schlussdesinfektion in folgender Weise durchzuführen. A. Die gesamte Wäsche des Kranken und des Wartepersonales, das Bettzeug und sonstige Effekten sind in einem mit 5 prozent. Karbol- oder Lysollösung gefüllten Gefässe (z. B. in einem Schaffe) durch 24 Stunden einzuweichen, hernach durch 1 Stunde auszukochen und hierauf zu waschen. Pelze und Pelzsachen müssen gründlich mit Naphtalinpulver bestreut und durch mindestens drei Wochen in einem gesonderten Orte aufbewahrt werden. B. Das Bettstroh darf nicht weggeworfen sondern es muss verbrannt werden. Desgleichen wertlose Sachen wie Fetzen etz. Die Bettstatt ist mit 5 prozert. Karbol- oder Lysollösung abzureiben. C. Die Fussböden der Zimmer und des Vorhauses sollen mit heisser 5 prozent. Karbol- oder Lysollösung oder mit frisch gelöschtem Kalke (1 Teil Kalk auf 3 Teile Wasser) begossen und das Krankenzimmer gemalt oder geweissigt werden. 6. Die Ortsbevölkerung ist zu belehren, dass Fleckfieber nur durch Ungeziefer übertragen und die Seuche am wirksamsten durch Ausrottung desselben bekämpft wird. 7. Ein Wochenbericht über den Stand der Krankheit ist jeden Samstag vom Gemeindeamte dem Kreiskommando vorzulegen. In diesem Wochenberichte müssen sowohl die im Zeitraume der lezten Woche Erkrankten wie auch Genesenen und eventuell Verstorbenen unter Angabe des Namens, Alters, Hausnummer und Beschäftigung verzeichnet sein.

Der k. u. k. Kreiskommandant:

Oberst Beran m. p.

Druck und Verlag des k. u. k. Kreiskommandos in Tomaszów.